

Satzung des „Fist Club Europe e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.)

Der Verein trägt den Namen „**Fist Club Europe e.V.**“

2.)

Der Sitz des Vereins ist **Berlin**.

3.)

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2025.

§ 2 Zweck des Vereins

1.)

Der Verein versteht sich als international agierender Dachverband zur Förderung des Austauschs, der Aufklärung und der Interessenvertretung rund um eine sexualitätsbezogene Praxis, die von einem Teil der queeren Community aktiv und selbstbestimmt gelebt wird. Ziel ist es, eine respektvolle, gesundheitlich informierte und sozial eingebettete Auseinandersetzung mit dieser Praxis zu ermöglichen.

Der Verein unterstützt Menschen, die sich für diese Form der Sexualität interessieren oder sie bereits ausleben, insbesondere schwule Männer, in ihrem Wunsch nach Information, Selbstermächtigung und Sichtbarkeit. Gleichzeitig fördert der Verein aktiv die Gründung und Vernetzung weiterer Clubs im In- und Ausland, die sich diesem Thema widmen möchten. Diese Initiativen werden vom Verein ideell, organisatorisch und finanziell unterstützt.

2.)

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- **Aufklärung und Information:** Bereitstellung von Wissen über gesundheitliche, hygienische und psychologische Aspekte der betreffenden Sexualpraktik mit dem Ziel, Risiken zu minimieren und informierte Entscheidungen zu ermöglichen.
- **Präventionsarbeit:** Entwicklung und Verbreitung von Leitlinien für einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit der Praxis unter Berücksichtigung körperlicher und mentaler Gesundheit.
- **Interessenvertretung:** Sichtbarmachung und Vertretung der Belange der Community im öffentlichen Diskurs, gegenüber Medien, Politik und gesellschaftlichen Institutionen.

- **Netzwerkbildung:** Förderung des Austauschs, der Solidarität und der strukturellen Zusammenarbeit zwischen Menschen, Initiativen und Organisationen mit ähnlichen Zielen.
- **Strukturförderung:** Unterstützung bei der Gründung, Organisation und Verwaltung eigenständiger Clubs durch Beratung, Bereitstellung technischer Lösungen sowie ggf. Übernahme von Gründungskosten (z. B. Notar- oder Eintragungskosten).

3.)

Der Verein ist offen für alle interessierten Personen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

4.)

Der Verein ist **nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

5.)

Der Verein ist **politisch und konfessionell neutral**.

§ 3 Selbstlosigkeit

1.)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.)

Der Verein besteht aus:

- **Ordentlichen Mitgliedern:** Organisationen, juristische Personen sowie rechtsfähige Initiativen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und zur Verwirklichung beitragen. In begründeten Fällen kann der Vorstand auch natürliche Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, wenn sie in besonderem Maße inhaltlich oder strukturell mit dem Vereinszweck verbunden sind. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- **Fördermitgliedern:** Personen oder Organisationen, die den Verein finanziell unterstützen, aber **kein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung haben.

- **Ehrenmitgliedern:** Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

2.)

Über den in Textform einzureichenden Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

3.)

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

4.)

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich in erheblichem Maß eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.)

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag drei Monate in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Kontaktmöglichkeit des Mitglieds nicht vollständig entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) **Die Mitgliederversammlung**
- 2.) **Der Vorstand**

§ 6 Mitgliederversammlung

1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

3.)

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.

4.)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5.)

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

Zum Versammlungsleiter soll nach Möglichkeit nicht gewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.

Des weiteren ist ein Protokollführer zu wählen.

6.)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

7.)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1.)

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

2.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.)

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

4.)

Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Finanzierung

1.)

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder.

2.)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

3.)
Fördermitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung des Vereins, dessen Höhe ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt wird.

4.)
Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.)
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Auflösung des Vereins

1.)
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.)
Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Berlin, 20. Juli 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Am', is written below the date. The signature is fluid and cursive.